



Die Videos und weitere Informationen zu den Abstimmungen:
so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/



VoteInfo
Die App zu den Abstimmungen mit Erklärvideos und Resultaten

1

**Änderung des Sozialgesetzes (SG);
familienergänzende Kinderbetreuung**

2

**Lebensraum Dünnern Oensingen bis
Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung /
Bewilligung eines Verpflichtungskredites
(Gesamtvorhaben)**

3

**Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des
Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt
«Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»;
Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2025

Vorlage 1

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Was will die Änderung des Sozialgesetzes?

Die familienergänzende Betreuung eines Kindes ist für Eltern mit hohen Kosten verbunden. Mit der vorliegenden Vorlage sollen deshalb Familien entlastet und kantonsweit Betreuungsgutscheine eingeführt werden. Die Eltern erhalten eine finanzielle Vergünstigung, wenn sie ihr Kind in einer Kindertagesstätte, einem Hort, einem Mittagstisch oder einer Tagesfamilie betreuen lassen. Dank dieser Unterstützung können mehr Eltern arbeiten gehen, ihr Arbeitspensum aufstocken oder eine Ausbildung machen. Das kommt der Wirtschaft zugute. Sie erhält damit die dringend benötigten Fachkräfte. Ausserdem werden der Kanton Solothurn und die Gemeinden als Standort attraktiver. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ist ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts. Wie hoch der Unterstützungsbeitrag für eine Familie ausfällt, ist abhängig von Einkommen, Vermögen und Familienkonstellation. Familien mit geringem Einkommen werden stärker unterstützt als Familien mit höherem Einkommen. Die Gemeinden können für die Umsetzung aus unterschiedlichen Varianten wählen. Je nach Variantenwahl der Gemeinde profitieren 85 bis 93 Prozent der Familien im Kanton Solothurn von den Betreuungsgutscheinen. Die Eltern beteiligen sich weiterhin angemessen an den Betreuungskosten. Die Gemeinden finanzieren die Betreuungsgutscheine, der Kanton übernimmt neu 40 Prozent der Kosten für die Betreuungsgutscheine. Dies entlastet alle Gemeinden, auch jene, die bereits Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung finanzieren. Massgebliche Verbesserungen sind auch in Bezug auf Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen vorgesehen.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus den folgenden Gründen:

- ◆ Alle Familien erhalten Zugang zu bezahlbaren Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies entlastet die Familien und stärkt die Kinder in ihrer Entwicklung.
- ◆ Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt den Kanton Solothurn als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mehr Eltern stehen den Unternehmen mit höheren Arbeitspensum als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung.
- ◆ Die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden. Sie behalten wesentliche Spielräume in der Umsetzung und können eine für sie passende Variante ausgestalten. Der Kanton unterstützt sie finanziell und organisatorisch massgeblich. Dabei können insbesondere Gemeinden mit bereits gut ausgebauten Angeboten und Modellen finanziell profitieren. Gemeinden, die noch kein Angebot finanzieren, werden nur im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs belastet.
- ◆ Die Vorlage schafft einheitlichere und nachvollziehbare Rahmenbedingungen für den ganzen Kanton. Dies schafft Rechtssicherheit für Familien und Gemeinden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus den folgenden Gründen:

- ◆ Der Kanton macht neue Vorgaben. Die Gemeinden müssen diese umsetzen und überwiegend finanzieren. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gemeindeautonomie.
- ◆ Die Vorlage stellt die Gemeinden vor administrative Herausforderungen. Gerade für kleinere Gemeinden ohne bestehende Finanzierungsmodelle werden finanzielle Mehraufwände entstehen.
- ◆ Die vorliegende Gesetzesänderung sieht nur eine finanzielle Unterstützung für Familien vor, die ihre Kinder extern betreuen lassen. Familien, welche alle Erziehungsaufgaben selbst übernehmen, erhalten keine zusätzliche finanzielle Unterstützung.
- ◆ Die neue Regelung könnte bereits bestehende Unterstützungsmodelle der Gemeinden gefährden, die sich bislang bewährt haben. Flexiblere Nutzungsmöglichkeiten könnten zu Verlagerungen der Nachfrage führen.

Gegen den Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Er wird deshalb dem Solothurner Stimmvolk zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 28. Januar 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 65 JA zu 29 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 2

Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung/ Bewilligung eines Verpflichtungskredites (Gesamtvorhaben)

- ◆ Untersuchungen zum Zustand der Dünnern im Gäu haben einen wasserbaulichen Handlungsbedarf zwischen Oensingen und der Mündung in die Aare in Olten offenbart. Das **Gäu und Olten** sind gegen ein **100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) der Dünnern nicht gewappnet**. Ein HQ₁₀₀ bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Wegen den im Überflutungsperimeter liegenden Siedlungsgebieten und Infrastrukturen besteht ein hohes Schadenspotenzial. Die berechnete **Schadenssumme zwischen Oensingen und Olten** liegt für ein HQ₁₀₀ bei rund **680 Mio. Franken**.

- ◆ Dank umfassender **Einbindung der betroffenen Gemeinden** und verschiedener Interessengruppen wie der **Landwirtschaft und Umweltverbände** sowie einer **partizipativen Lösungsfindung** stellt das kostenoptimierte Projekt «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung» eine breit abgestützte **Kompromisslösung** dar und ist im kantonalen Richtplan festgesetzt.
- ◆ Hinsichtlich der verschiedenen Ansprüche kombiniert das Projekt den **Hochwasserschutz mit einer Aufwertung der Flusslandschaft** als Erholungsraum für die Bevölkerung und einer Wiederbelebung des Gewässerlebensraums für Tiere und Pflanzen – ganz nach dem Motto: **mehr Sicherheit, mehr Erholung, mehr Natur.**
- ◆ Die **Umsetzung** des Projekts erfolgt voraussichtlich in **sieben Etappen ab 2028**. Es ist insgesamt mit rund **20 Jahren Bauzeit** zu rechnen.

Kosten und Finanzierung

- ◆ Die **Investitionskosten** belaufen sich brutto auf **insgesamt 200 Mio. Franken** (inklusive der Mehrwertsteuer von 8.1%); eine **Investition für die nächsten 80 bis 100 Jahre.**
- ◆ Dritte beteiligen sich mit 10 Mio. Franken und der Bund mit mindestens 66.5 Mio. Franken. Die Dünnern-Gemeinden übernehmen 19 Mio. Franken. Damit verbleiben **netto noch 104.5 Mio. Franken für den Kanton** – pro Baujahr rund 5 Mio. Franken.
- ◆ Der **Kantonsanteil** wird aus den **Erträgen** aus der **Gewässernutzung** und den **Abfallabgaben finanziert** und ist damit sichergestellt.

Die Mehrheit im Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen den Verpflichtungskredit aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ In der Debatte des Kantonsrates wurde das Hochwasserschutzdefizit der Dünnern im Gäu und in Olten und damit die Notwendigkeit des Projektes von allen Fraktionen anerkannt. Ein 100-jährliches Hochwasser der Dünnern führt heute im Gäu und in Olten zu einer berechneten Schadensumme von rund 680 Mio. Franken (ohne die Kosten für Betriebsausfälle). Es besteht dringender Handlungsbedarf.
- ◆ Die geplanten Investitionen weisen eine langfristige Wirkung von 80 bis 100 Jahren auf. Das Projekt hat insgesamt ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis: Jeder investierte Franken senkt das potenzielle Schadenausmass um 1.80 Franken.
- ◆ Die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erarbeiteten Massnahmen stellen eine breit abgestützte Kompromisslösung zwischen Landverbrauch auf der einen Seite und ökologischer Aufwertung auf der anderen Seite dar.
- ◆ Ein haushälterischer Umgang mit der Flächenbeanspruchung war von Projektbeginn an ein klar formuliertes Ziel. Die wasserbaulichen Massnahmen richten sich an den Anforderungen des Bundes für ein bewilligungsfähiges Projekt aus und werden grossmehrheitlich innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Gewässerraums realisiert.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt den Verpflichtungskredit aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Die Investitionskosten werden als zu hoch beurteilt. Zudem werden Bedenken geäussert, ob die vorgesehenen Mittel aufgrund des langen Planungs- und Realisierungshorizontes von 20 Jahren ausreichen werden.
- ◆ Die Projektmassnahmen beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Landwirtschaftliche Betriebe verlieren dadurch einen Teil ihrer produktiven Kulturflächen und werden unmittelbar entlang der Dünnern teilweise in der Bewirtschaftung eingeschränkt.
- ◆ Das Projekt weist offene Fragen bezüglich der geplanten Massnahmen in Olten auf, welche Einfluss auf die Gesamtkosten verursachen können.
- ◆ Die ausgewiesenen künftigen Unterhaltskosten werden als zu tief beurteilt.

Der Verpflichtungskredit unterliegt von Gesetzes wegen dem obligatorischen Referendum. Er wird deshalb dem Solothurner Stimmvolk zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kantonsrat hat dem Verpflichtungskredit am 11. März 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 90 JA zu 2 NEIN mit 1 Enthaltung zugestimmt.

Vorlage 3

Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

- ◆ Der **Hauptbahnhof Solothurn** hat aufgrund seines umfassenden Angebots **überregionale Bedeutung**. Der Ausbau und die damit einhergehende Attraktivierung der Nordseite erfolgte bereits vor einigen Jahren.
- ◆ Die Aufwertung der **Südseite** ist im kantonalen Richtplan verankert. Bahnhofgebiete von kantonalen Bedeutung sollen zu **leistungsfähigen, gut gestalteten Umsteigeorten** ausgebaut werden. Die geplanten Massnahmen leisten dabei auch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Velonetzplanung.

- ◆ Die **einmalige Chance** dieses Projekts liegt in der **engen Zusammenarbeit** zwischen **Stadt, Kanton und Bund sowie RBS und SBB**. So können sämtliche Massnahmen optimal koordiniert und das südliche Bahnhofgebiet ganzheitlich und zukunftsorientiert entwickelt werden – abgestimmt auf die Mobilitätsbedürfnisse der nächsten Jahrzehnte.
- ◆ Mit der Personenunterführung West, der neuen Velostation Süd und den Bushaltestellen auf der Südseite wird die Infrastruktur für **nachhaltige Mobilität gestärkt**. Durch die Umgestaltung der Zuchwilerstrasse wird die **Verkehrssicherheit** verbessert.
- ◆ Ein zentrales Element des Projekts ist der **Ausbau der RBS-Infrastruktur**. Um für das **künftige Passagieraufkommen** vorbereitet zu sein, setzt der Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) **längere Züge** ein. Dafür muss die Infrastruktur am Bahnhof Solothurn umfassend ausgebaut und modernisiert werden.
- ◆ Das Projekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd» ist das **Leuchtturmprojekt des Agglomerationsprogramms** Solothurn der vierten Generation. Aufgrund der Qualität des Programms resultierte das **drittbeste Bewertungsergebnis aller Schweizer Agglomerationsprogramme** und damit ein entsprechend **hoher Beitragssatz** aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) von **40 %** an die anrechenbaren Projektkosten.
- ◆ Die Gesamtkosten betragen 163,0 Mio. Franken. Der **Anteil des Kantons Solothurn** beträgt **brutto 40,0 Mio. Franken**. Nach Abzug der zugesicherten Beiträge von Bund und Dritten betragen die **Nettoinvestitionen 22,5 Mio. Franken – verteilt über vier Jahre**. Die Umsetzung ist für die Jahre **2029 bis 2032** geplant.
- ◆ Die **Stimmberechtigten der Stadt Solothurn** haben dem städtischen Verpflichtungskredit am 22. September 2024 **an der Urne** bereits **zugestimmt**.
- ◆ Eine **Ablehnung** des kantonalen Verpflichtungskredites hätte **bedeutende Folgen**. Sowohl der städtische Verpflichtungskredit wie auch die zugesicherten Beiträge würden bei einer Ablehnung unweigerlich wegfallen. Die **Umsetzung als Gesamtprojekt wäre nicht mehr möglich**. Die Koordination mit dem RBS ginge verloren und das Bahnhofsprojekt würde isoliert umgesetzt. Allein der Kanton würde Beiträge von 17,5 Mio. Franken verlieren. Die **unbefriedigende Situation** auf der Südseite würde voraussichtlich auf Jahrzehnte **zementiert** und eine spätere Realisierung wäre erheblich teurer.

Die Mehrheit im Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen den Verpflichtungskredit aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ **Bedarf ist gegeben**. Der Bahnhof Solothurn ist ein überregional wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Der Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) baut seinen Bahnhof für die künftige Nachfrage aus. Das bietet die einmalige Gelegenheit, ein gesamtheitlich koordiniertes Projekt umzusetzen. Die Anforderungen der nahen Zukunft können nicht mit der heutigen Infrastruktur erfüllt werden.
- ◆ **Kantonale Verkehrsstrategie wird umgesetzt**. Der Kanton Solothurn verfolgt mit der 4V-Strategie eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung. Verkehrsdrehscheiben werden kantonsweit umgesetzt und der Umstieg auf den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr gestärkt. Davon profitiert auch der motorisierte Individualverkehr. Die Verkehrsträger werden nicht gegeneinander ausgespielt, sondern sinnvoll vernetzt.

- ◆ **Wirtschaftlichkeit ist gegeben.** Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist gut. Der Bund hat das Projekt geprüft und beteiligt sich im Rahmen des Agglomerationsprogramms Solothurn mit dem maximalen Beitrag von 40 %. Das unterstreicht die Qualität und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Vorlage.
- ◆ **Projekt ist finanzierbar.** Der kantonale Anteil beträgt nach Abzug der zugesicherten Beiträge netto 22,5 Mio. Franken, verteilt über vier Jahre. Das entspricht rund 5 Mio. Franken pro Jahr.
- ◆ **Region wird gestärkt.** Das Projekt verbessert die Anbindung regional bedeutender Entwicklungsgebiete. Davon profitieren auch die regionale Wirtschaft und wichtige Arbeitgeber. Die Attraktivität des Standorts Solothurn und der umliegenden Region wird gestärkt.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt den Verpflichtungskredit aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ **Projekt ist nicht durchdacht.** Die erst im Jahr 2017 aufgenommene Planung ist zu hinterfragen. Die Chance für eine verdichtete städtebauliche Entwicklung direkt am Gleisfeld wird mit dem Projekt nicht genutzt. Alternative Lösungen sind nochmals intensiv zu prüfen. Ein Ausbau bestehender Unterführungen ist ausreichend.
- ◆ **Infrastruktur ist unnötig.** Die neue Personenunterführung West und die Velostation sind überflüssig. Bereits heute ist Infrastruktur vorhanden, welche eine Querung der Gleise und Parkierung von Velos ermöglicht. Die Erschliessung der SBB-Perrons erfolgt erst künftig, wenn der SBB-Bahnhof ausgebaut wird. Das ist unsinnig und stellt den Nutzen der Investition in Frage.
- ◆ **Verkehrskonzept ist nicht gesamtheitlich.** Der Kanton verfolgt kein gesamtheitliches Verkehrskonzept. Es werden nur Projekte zugunsten des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs umgesetzt. Gleichzeitig fallen Parkplätze für den motorisierten Verkehr beim Bahnhof Solothurn Süd ohne Ersatz weg.
- ◆ **Mehrwert ist nicht nachhaltig.** Es wird kein nachhaltiger Mehrwert für die Stadt und die Region geschaffen. Die Lebensqualität der Bevölkerung wird nicht verbessert und die Stadtentwicklung nicht gestärkt.
- ◆ **Einbindung ist unzureichend.** Die am meisten profitierenden umliegenden Gemeinden beteiligen sich zu wenig an den hohen Kosten. Ihre Forderungen wurden zudem in der Projektentwicklung zu wenig berücksichtigt.

Der Verpflichtungskredit unterliegt von Gesetzes wegen dem obligatorischen Referendum. Er wird deshalb dem Solothurner Stimmvolk zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kantonsrat hat dem Verpflichtungskredit am 14. Mai 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 69 JA zu 25 NEIN mit 3 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 1

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Weshalb braucht es die Vorlage?

Die familienergänzende Kinderbetreuung entspricht in weiten Teilen der Bevölkerung einem zentralen Grundbedürfnis. Sie ermöglicht Familien eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** oder Ausbildung. So können nach der Geburt eines Kindes mehr Eltern im Arbeitsmarkt verbleiben und in einem höheren Arbeitspensum tätig sein. Zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Sozialgesetz zählen namentlich:

- ◆ Kindertagesstätten (Kitas),
- ◆ Tagesstrukturen (z.B. Horte oder Mittagstische),
- ◆ Tageseltern, die in einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation organisiert sind.

Im Kanton Solothurn existiert derzeit **keine verpflichtende gesetzliche Grundlage** zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Den Gemeinden steht es somit frei, ob sie Eltern finanziell unterstützen oder nicht und wie sie das Finanzierungsmodell ausgestalten. Verschiedene Gemeinden haben Finanzierungsmodelle entwickelt, um die Schaffung von Betreuungsplätzen zu fördern und die finanziellen Hürden für Familien zu senken. Ein Teil der Gemeinden sieht demgegenüber nach wie vor keine finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Ein grosser Teil der Gemeinden begrenzt die Beiträge überdies entweder auf den Vorschulbereich oder auf das Primarschulalter.

Im **Vergleich mit anderen Kantonen** werden im Kanton Solothurn deutlich weniger Kinder familienergänzend betreut sowie deutlich geringere Beiträge bezahlt. 2019 betrug die Betreuungsquote im Kanton Solothurn bei Vorschulkindern 15 % und bei Schulkindern 12 %. Die Betreuungsquote lag damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 40.5 %. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass für viele Eltern **keine passenden Angebote** zur Verfügung stehen oder diese **nicht bezahlbar** sind. Die Betreuungskosten sind zudem oft höher als die möglichen Lohnneinnahmen. Die Ausgaben für die Kinderbetreuung stellen somit heute einen negativen Erwerbsanreiz dar.

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung zugänglicher zu machen (KRB Nr. A 0073/2020 vom 6. Juli 2021). Mit der vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes sollen deshalb kantonsweit sogenannte **Betreuungsgutscheine eingeführt werden**. Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Vergünstigung für Eltern, die ihre Kinder in einem anerkannten Betreuungsangebot familienergänzend betreuen lassen. Dieser Ansatz ist bereits in verschiedenen Solothurner Gemeinden und in zahlreichen anderen Kantonen (z.B. Appenzell Auser rhoden, Bern, Graubünden, Schwyz und Zug) etabliert. Durch das System der Betreuungsgutscheine fallen nur Kosten an, wenn sie effektiv genutzt werden und es profitieren direkt die betroffenen Familien. Dadurch wird auch verhindert, dass unnötige Kosten für den Erhalt nicht notwendiger Strukturen entstehen.

Mit den gesetzlichen Anpassungen sollen die **Familien finanziell entlastet** und es soll ein **ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen** sichergestellt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen in der eigenen Bevölkerung abzuklären und ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Ende der Primarschule sicherzustellen. Sie können dazu häufig auf bestehenden Angeboten aufbauen. Möglich sind auch regionale Kooperationen. Umgekehrt muss die Gemeinde bei fehlendem Bedarf auch keine Angebote sicherstellen.

Ziel ist es, die Attraktivität des Kantons Solothurn als Wohn- und Arbeitsort zu steigern, den Eltern die berufliche Integration oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu ermöglichen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten wirkt sich positiv auf die soziale und sprachliche Entwicklung der Kinder aus. Dies sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Schule und der Ausbildung bessere Bildungsmöglichkeiten erhalten.

Wer kann Betreuungsgutscheine beantragen?

Betreuungsgutscheine können alle Eltern beantragen, die mindestens ein Kind zwischen Geburt und Primarschulabschluss in einem anerkannten familienergänzenden Betreuungsangebot betreuen lassen. Dieses Angebot kann auch ausserhalb der Wohngemeinde oder des Kantons liegen. **Die Höhe der finanziellen Unterstützung** ist abhängig von Einkommen, Vermögen und Familienkonstellation:

- ◆ Die finanzielle **Unterstützung erfolgt abgestuft**: Familien mit geringem Einkommen werden stärker unterstützt als Familien mit höherem Einkommen.
- ◆ Unterstützt werden Haushalte mit einem anrechenbaren jährlichen **Einkommen von bis zu 160'000 Franken**. Darüber hinaus wird keine Unterstützung ausbezahlt. Die Gemeinden können diese Obergrenze auf 120'000 Franken senken.
- ◆ Die höchste finanzielle Unterstützung erhalten Familien mit einem anrechenbaren jährlichen **Einkommen unter 40'000 Franken**. Die Gemeinden können diese untere Grenze auf 50'000 Franken erhöhen.
- ◆ Neben dem Einkommen wird auch das **Vermögen mit einbezogen**. Haushalte mit einem grossen Vermögen erhalten weniger Unterstützung.
- ◆ Beim anrechenbaren Jahreseinkommen ist **pro Kind ein Abzug** von 6'000 Franken möglich. Alleinerziehende Elternteile können zusätzlich 6'000 Franken abziehen und erhalten damit mehr Unterstützung.
- ◆ Alle Eltern tragen immer einen **Selbstbehalt**. Dadurch ist sichergestellt, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, nicht schlechter gestellt sind als jene, die ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen.

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der unteren und oberen Einkommensgrenzen können die Gemeinden zwischen insgesamt **zehn Umsetzungsvarianten** frei wählen. Es ist den Gemeinden ebenfalls möglich, die Auszahlung der Betreuungsgutscheine an ein Mindestarbeitspensum zu knüpfen. Schliesslich können Gemeinden auch über den Mindeststandard hinausgehen und eine zusätzliche finanzielle Unterstützung leisten (beispielsweise Beiträge an Betreuungsangebote).

Je nach Variantenwahl der Gemeinde **profitieren 85 bis 93 Prozent der Familien** im Kanton Solothurn von den Betreuungsgutscheinen. Eltern, die von ihrer Gemeinde bereits heute Betreuungsgutscheine erhalten, können in Zukunft mit gleichen oder besseren Leistungen rechnen.

Berechnungsbeispiel:

Eine Beispiel-Familie mit zwei Elternteilen und zwei Kindern verfügt über ein gemeinsames Nettoeinkommen von 77'500 Franken und kein steuerbares Vermögen. Aufgrund der Abzüge ergibt sich ein massgebendes Jahreseinkommen von 65'500 Franken. Die Gemeinde hat die Einkommensuntergrenze auf 40'000 Franken und die Obergrenze auf 160'000 Franken festgelegt.

Damit die Eltern ihr Erwerbspansum erhöhen können, schicken sie ihre beiden Kinder an je zwei Tagen pro Woche in eine Kita. Das kostet im Kanton Solothurn durchschnittlich 2'080 Franken pro Monat. Die Familie erhält einen Betreuungsgutschein von 1'360 Franken pro Monat, welcher durch Kanton und Gemeinde finanziert wird. Die restlichen 720 Franken muss sie selbst bezahlen. Mit steigendem Einkommen oder Vermögen sinkt die finanzielle Unterstützung und die Familie muss einen grösseren Anteil selbst bezahlen.

Die Eltern beantragen die Betreuungsgutscheine in der Regel über eine Web-Applikation **bei der jeweiligen Gemeinde**. Diese prüft die Gesuche und bezahlt die Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

Wie wird die Vorlage umgesetzt?

Die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt in der **Zuständigkeit der Gemeinden**. Sie sind zuständig für die Ausgestaltung, Abwicklung und Finanzierung der Vorlage.

Der **Kanton** bleibt nach wie vor für die Aufsicht und Bewilligung der Betreuungsangebote zuständig. Zudem vernetzt er die Angebote, leistet Beiträge zu deren Weiterentwicklung, unterstützt die Qualitätsentwicklung (z.B. Aus- und Weiterbildungen), berät die Gemeinden und stellt eine Webapplikation zur Abwicklung der Anträge zur Verfügung. An den Kosten der Gemeinden für die Betreuungsgutscheine **beteiligt er sich zu 40 Prozent**. Zudem übernimmt er die **behinderungsbedingten Mehrkosten** bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Die zusätzlichen kantonalen Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erfordern zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 180 Stellenprozenten. Die Kosten für die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten, die Beiträge an die **Qualitätsentwicklung und die Webapplikation** betragen voraussichtlich insgesamt 555'000 Franken.

Für die Betreuungsgutscheine ist insgesamt **von folgenden Kosten auszugehen:**

- ◆ Mit den Vorgaben des geänderten Sozialgesetzes ist für Kanton und Gemeinden zusammen von Gesamtkosten für Betreuungsgutscheine zwischen 14,7 und 19,5 Millionen Franken auszugehen.
- ◆ Der **Kanton** beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag zwischen 5,9 und 7,8 Millionen Franken an diesen Gesamtkosten.
- ◆ Aktuell geben die Gemeinden auf freiwilliger Basis jährlich gesamthaft bereits rund 8,8 Millionen Franken aus. Für die **Gemeinden** entstehen mit der vorliegenden Vorlage gesamthaft Mehrkosten zwischen 0 und 2,9 Millionen Franken.

Die Eltern tragen mit rund 14,8 bis 19,5 Millionen Franken weiterhin einen grossen Teil der Betreuungskosten selbst.

Die allfälligen **Mehrkosten** der einzelnen Gemeinden sind **unterschiedlich hoch**. Sie hängen hauptsächlich von den bestehenden Angeboten und Finanzierungsmodellen, der gewählten Umsetzungsvariante sowie der lokalen Nachfrage ab. Im Gegenzug ist aufgrund der höheren Erwerbstätigkeit und der besseren Ausbildung von Eltern mit **höheren Steuereinnahmen** und **Sozialversicherungsbeiträgen** zu rechnen.

Auch der **Bund** hat ein erhebliches Interesse an einer gestärkten familienergänzenden Kinderbetreuung. Im eidgenössischen Parlament ist deshalb eine neue Betreuungszulage in Vorbereitung, die gesamtschweizerisch eingeführt werden soll. Die Umsetzung lehnt sich an das System der Familienzulagen an. Die Betreuungszulage ist **mit dem kantonalen Modell** der Betreuungsgutscheine **vereinbar**. Es ist gewährleistet, dass sich die Eltern in jedem Fall weiterhin angemessen an den Kosten beteiligen.

Kinder mit Behinderungen:

Von der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen alle Familien profitieren können. Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen sollen dafür die gleich hohen Tarife bezahlen. Der Kanton gewährt deshalb anerkannten Betreuungsangeboten mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten. Dies entlastet die Gemeinden, die Eltern und die Betreuungsangebote. Der Kanton kann auch Infrastrukturanpassungen finanzieren und die Schliessung von Angebotslücken fördern. Mit den entsprechenden Anpassungen im Sozialgesetz setzt er einen entsprechenden Auftrag aus dem Kantonsrat um (KRB Nr. A 0032/2023 vom 14. November 2023).

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Die Änderung tritt voraussichtlich **per 1. Januar 2027 in Kraft**. Den Gemeinden soll nach Inkrafttreten eine **Übergangsfrist von drei Jahren** gewährt werden, um die nötigen Massnahmen für den Vollzug der neuen kantonalen Vorgaben zu treffen. Sobald die Gemeinden die entsprechenden Grundlagen geschaffen haben, können die Beiträge ausbezahlt werden. Dies muss bis spätestens am 1. Januar 2030 erfolgen.

Die Gesetzesänderung ist **auf zehn Jahre befristet**. Dies garantiert, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung überprüft werden können. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat spätestens nach acht Jahren Bericht. Der Kantonsrat entscheidet im Anschluss über die Weiterführung.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der **Kantonsrat** hat der Änderung des Sozialgesetzes am 28. Januar 2025 mit einem Stimmenverhältnis von **65 Ja** zu **29 Nein** mit **0 Enthaltungen** zugestimmt (KRB Nr. RG 0188/2024). Gegen diesen Beschluss hat ein überparteiliches Komitee das **Referendum** ergriffen, welches am 13. Mai 2025 mit 1'865 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Argumente des Referendumskomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst)

Das neue Gesetz führt zu horrenden Kosten: Stimmen Sie Nein zum staatlichen KITA-Gesetz, das die Gemeinden und den Kanton in den finanziellen Ruin treibt! Stimmen Sie NEIN zu Steuererhöhungen!

Das neue KITA-Gesetz will, dass wir Solothurner Steuerzahler künftig **teuer bezahlen müssen** für KITA-Institutionen und eine überbordende KITA-Bürokratie. Sogar steinreiche ausserkantonale KITA-Institutionen sollen die Solothurner Steuerzahler finanzieren. Davon profitieren wenige, **zahlen müssen wir alle!**

Dabei zahlen wir alle schon über die Bundes- und Mehrwertsteuern die Subventionen des Bundes. Jetzt will auch noch der Kanton eine **neue KITA-Kasse** eröffnen, in die wir alle einzahlen müssen. Dazu kommen **neue Juristen-Stellen** in Verwaltung und Justiz, um die zahllosen Subventions-, Beschwerde-, Straf- und Rückforderungsverfahren zu meistern.

Um weitere Juristen unterzubringen, hat der Regierungsrat bereits einen neuen Bürokraten-Palast von der Credit Suisse geheim und illegal an der Bielstrasse 3 in Solothurn erworben. Weil das Bundesgericht diesen Kauf als rechtswidrig beurteilte, dürfen wir auch darüber bald abstimmen. Ein weiterer Juristen-Palast für 200 Millionen Franken und 800 Bürokraten ist auf dem Gelände des heutigen Rötihofes in Solothurn geplant. Die milliardenschweren Personalkosten des Kantons explodieren so weiter.

Wir haben jetzt schon kein Geld mehr und keine Reserven im Kanton Solothurn. Der Kanton hat bereits jetzt **1'000 Millionen Franken Schulden**. Jedes Jahr entsteht ein Defizit von über 100 Millionen. Der Eigenfinanzierungsgrad beläuft sich nur noch auf 20 %. Diese Milliardenschulden zahlt die nächste Generation!

Dazu kommt es **faustdick für die Gemeinden** im Kanton Solothurn! **Ob reich oder arm: Alle Kinder sollen einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf KITA-Gelder erhalten.** Damit entstehen Kosten von rund 15'000 Franken pro Jahr für ein Kind. Hat eine kleine Gemeinde 100 bezugsberechtigte Kinder, sind dies zusätzliche Kosten von bis zu einer Million Franken. Der Kanton muss zusätzlich eine halbe Million übernehmen. Das bricht Gemeinden und Kanton das Genick. Wer soll das alles bezahlen? Sie!

Wir können uns das nicht leisten!

Schliesslich **müssen alle Gemeinden und der Kanton eine teure KITA-Bürokratie mit Sachbearbeitern und Juristen aufbauen.** Diese müssen nicht nur die hochkomplexen KITA-Anträge und hunderttausende Seiten prüfen und beurteilen. Sie müssen auch die Steuererklärungen aller Antragssteller einfordern, die Entscheide seitenlang begründen sowie die mehrstufigen und kostspieligen Beschwerde- und Gerichtsverfahren begleiten. Bestes Juristenfutter also! Freuen kann sich neben der KITA-Lobby auch die Anwalts-Lobby. Sie rechnet jetzt schon mit vollen Auftragsbüchern für die nächsten Jahrzehnte. Zusätzlich zu den 150 Millionen Franken KITA-Subventionen müssen Sie zusätzlich auch noch Millionen für die Bürokratie bezahlen.

Wehren Sie sich! Stimmen Sie NEIN am 28. September 2025!

Überparteiliches Komitee gegen das KITA-Gesetz
www.kitagesetz-nein.ch

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Familien bedarfsgerecht unterstützen

Betreuungskosten belasten das Budget von Familien übermässig. Bei mehreren Kindern fallen monatlich oftmals mehrere tausend Franken an. Für erwerbstätige Eltern lohnt sich häufig kein höheres Arbeitspensum oder die Aufnahme einer Arbeit wird verunmöglicht. **Mit einem Betreuungsgutschein werden Familien finanziell entlastet und die Eltern können arbeiten gehen.**

Benachteiligung je nach Wohnort beseitigen und Unterstützung vereinfachen

Gewisse Gemeinden haben freiwillig Angebote und Finanzierungsmodelle für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelt, andere nicht. Die Unterstützung der Familien variiert je nach Wohnort stark. Besonders für Schulkinder fehlen Angebote. Bei Wohnortswechseln müssen sich Familien häufig völlig neu organisieren. Mit **Betreuungsgutscheinen** setzen Regierungs- und Kantonsrat auf eine **bewährte, effiziente Lösung**, unabhängig davon, in welcher Gemeinde eine Familie wohnt und welches Angebot sie nutzt. Zudem **fallen Kosten für Betreuungsgutscheine nur an, wenn sie effektiv genutzt werden**. Mit einer **zentralen Webapplikation** sind die Abläufe überall gleich und der **administrative Aufwand bleibt für die Gemeinden gering**.

Standort stärken

Die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung ist für viele ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsortes. Ein **moderner Kanton** sorgt daher dafür, dass **Kinderbetreuung – unabhängig vom Wohnort – verlässlich, erreichbar und bezahlbar** ist. Die Vorlage schafft einen gesetzlichen Rahmen, der dies garantiert und stärkt den Kanton Solothurn im Wettbewerb mit anderen Kantonen, die bereits ähnliche Lösungen eingeführt haben.

Wirtschaft fördern

Viele erfahrene und gut ausgebildete Eltern, insbesondere Mütter, reduzieren ihr Pensum nach der Geburt eines Kindes stark oder scheiden aus dem Arbeitsmarkt aus. Sie fehlen den Unternehmen als Fachkräfte. Mit dem **vergünstigten Zugang zur Kinderbetreuung** können mehr Eltern einer Arbeit nachgehen oder ihre Arbeitspensum aufstocken. Damit erhöht sich das Einkommen der Familien und die **Wirtschaft behält dringend benötigte Fachkräfte**. Davon profitieren alle.

Chancengleichheit erhöhen

Der Besuch einer Kindertagesstätte wirkt sich nachweislich positiv auf die soziale und sprachliche Entwicklung von Kindern aus. Damit können wichtige Weichen für eine erfolgreiche Bildungs- und Berufslaufbahn gestellt werden. Auch Familien mit **Kindern mit Behinderungen profitieren**, weil der Kanton neu die Mehrkosten für ihre Betreuung übernimmt.

Gemeinsam vorangehen

Die Vorlage ist breit abgestützt. Der Kanton hat sie in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Wirtschaftsverbänden und dem Verein Kindertagesstätten erarbeitet. Die **Federführung bei der Umsetzung bleibt bei den Gemeinden**. Der **Kanton unterstützt die Gemeinden finanziell und organisatorisch**. Auf Bundesebene sind weitere Beiträge für die Kinderbetreuung vorgesehen, welche die kantonale Lösung ergänzen. Auch die Eltern beteiligen sich weiterhin an den Kosten.

Lebensraum Dünneren Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung / Bewilligung eines Verpflichtungskredites (Gesamtvorhaben)

Die Dünneren – einst und heute

Die Dünneren ist ein rund 36 km langer Nebenfluss der Aare und entwässert den gesamten Bezirk Thal und grosse Teile des Gäus. Die Dünneren mündet bei Olten in die Aare. Sie ist das grösste Fließgewässer, das vollständig im Kanton Solothurn liegt.

Viele Fließgewässer der Schweiz sind einst **kanalisiert, begradigt, hart befestigt** und so **in ihren natürlichen Funktionen eingeschränkt** worden – so auch die Dünneren. Hauptgrund für die Eingriffe: Die wiederkehrenden Hochwasser. Lange Zeit hat man damit das Gewässer erfolgreich gebändigt und grossflächige Überflutungen von Kulturland und Siedlungen verhindert.

Die **zunehmenden Hochwasserereignisse** in der Schweiz verlangen ein **aktives Handeln** des Kantons. Altersbedingt sind die Verbauungen der Dünneren mittlerweile in einem schlechten Zustand. Das Bauwerk zeigt Mängel bezüglich Stabilität und auch bezüglich Schutzziel. Denn das Gerinne der Dünneren ist heute auf ein Hochwasser ausgelegt, das statistisch gesehen alle 50 Jahre einmal zu erwarten ist (HQ₅₀). Betrachtet man jedoch die heutige Verletzlichkeit der Umgebung und die hohen Sachwerte in den **boomenden Wirtschaftsregionen Gäu und Olten** mit Industrie, Gewerbe, wichtigen Verkehrsträgern und Bevölkerungswachstum, so ist das **Schutzziel HQ₁₀₀** inklusive eines angemessenen Freibords (Reserve) notwendig. Ein HQ₁₀₀ bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.

Grosse Hochwasserrisiken in Folge intensiver Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung im Gäu – Drittgrösstes Hochwasserschutzprojekt des Kantons

Die aufgrund des wirtschaftlichen Wachstums intensive Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung im Gäu hat das potenzielle **Schadenausmass** bei einem möglichen Hochwasser der Dünneren **in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht**. Bei einem Starkregenereignis muss zwischen Oensingen und Olten mit **grossflächigen**

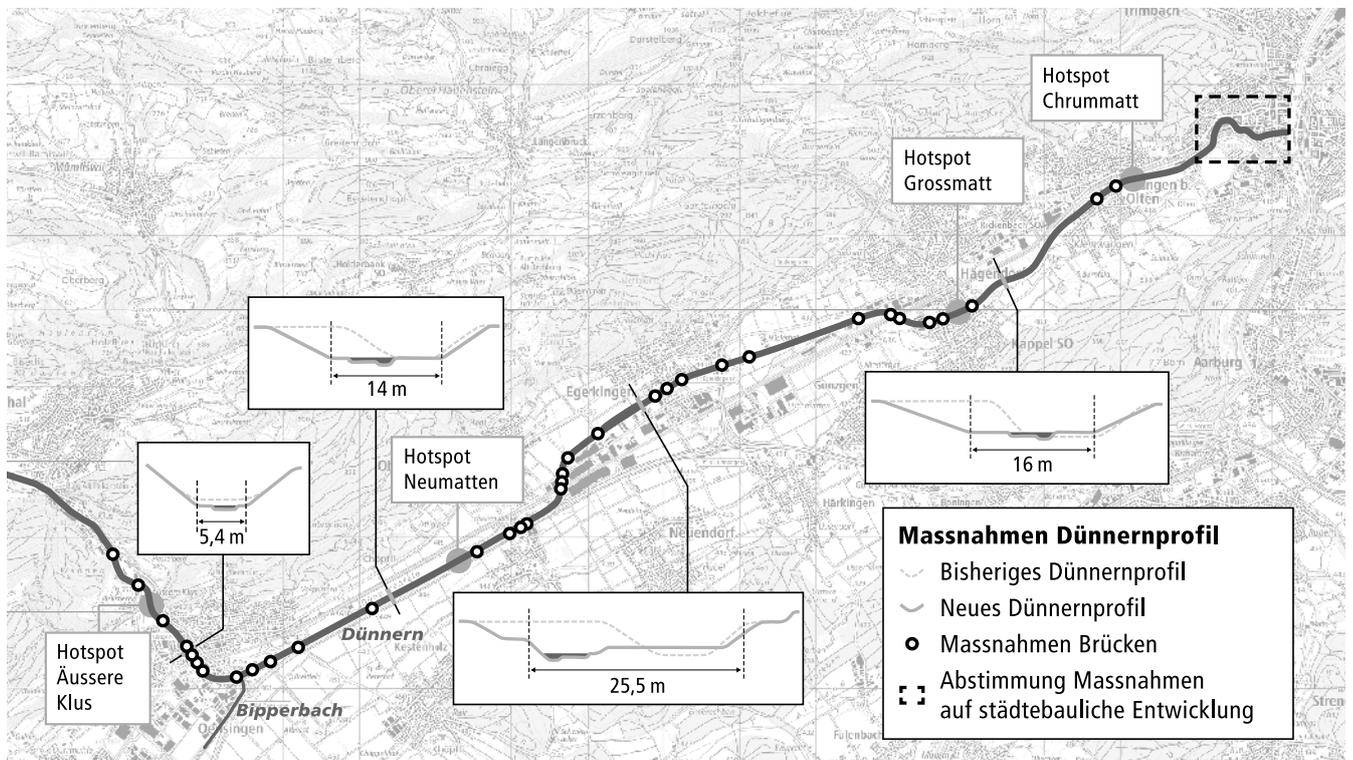
Wasseraustritten gerechnet werden. **Das Schadenausmass** liegt heute gemäss der vom Bund vorgegebenen Berechnungsmethode für ein HQ₁₀₀ bei rund **680 Mio. Franken**. Darin nicht mit berücksichtigt sind die Schäden infolge Betriebsausfällen in den von einem Hochwasser stark betroffenen Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Kosten für die Schadensbehebung im Ereignisfall übersteigen damit die vorgesehenen Investitionskosten für ein vorbeugendes Hochwasserschutzprojekt bei weitem.

Das Dünnerenprojekt ist nach der Aare im Niederamt und der Emme das **drittgrösste Hochwasserschutzprojekt**, welches der **Kanton Solothurn** realisieren will. Es ist zudem Bestandteil der Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrages «Verbesserter Hochwasserschutz im Niederamt und Olten».

Zeitgemässer Hochwasserschutz mit natürlichem Gewässerverlauf und Erholungsraum

Gemäss heutigen Gewässerschutzvorgaben des Bundes muss im Zuge von Hochwasserschutzmassnahmen der **natürliche Gewässerverlauf möglichst wiederhergestellt** werden, damit das Projekt bewilligungsfähig ist und Bundesbeiträge erhält. In der heutigen, kanalisierten Dünneren bestehen markante **Defizite bei der Dynamik, den Gewässerstrukturen, der Vernetzung** und dem Geschiebehauhalt. Deshalb sollen neben dem Schwerpunkt Hochwasserschutz auch gewässertypische Prozesse und vielfältige Lebensräume mit ihrer standorttypischen Fauna und Flora gefördert werden.

Die Dünneren weist heute kaum Bezug zum Umland auf. Trotz einem reichen Wegangebot wird das Gewässer nicht wahrgenommen; es bestehen nur wenige Zugänge zum Wasser. Das **Potenzial als Erholungsraum** und natürliche Attraktion für Siedlungsentwicklungen sowie **als Lebensader liegt brach** und soll mit dem vorliegenden Projekt gezielt genutzt werden.



Partizipativer Planungs- und Optimierungsprozess für eine einvernehmliche Lösung

Das Amt für Umwelt erarbeitete ab 2018 eine umfassende Vorstudie für den Projektperimeter von Oensingen bis Olten und prüfte dabei diverse Varianten. Zwei dieser Varianten wurden auf Stufe Vorprojekt ausgearbeitet und detailliert miteinander verglichen. Die nun **vorliegende Lösung** sieht eine **umfassende Kapazitätserweiterung** der Dünner auf dem gesamten Streckenabschnitt vor. Der gesamte Hochwasserabfluss wird dabei bis nach Olten geführt und in die Aare eingeleitet.

Die betroffenen Gemeinden und verschiedene Interessensvertretungen aus den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt wurden partizipativ in die Projekterarbeitung miteingebunden. Das Projekt stellt damit eine **insgesamt breit abgestützte Kompromisslösung** dar.

Projektperimeter und Projektziele

Der Perimeter des Projekts umfasst die **unteren 19 km der Dünner** von der Gemeindegrenze Balsthal/Oensingen bis nach Olten mit Berücksichtigung des Bipperbachs in Niederbipp und Oensingen. Elf Gemeinden stossen in diesem

Abschnitt an die Dünner: Oensingen, Kestenholz, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Hägendorf, Gunzgen, Kappel, Rickenbach, Wangen bei Olten und Olten. Die Gemeinden Niederbuchsiten und Härkingen befinden sich zwar im potenziellen Überflutungsbereich, weisen aber keinen direkten Dünnernanstoss auf.

Der Kanton Solothurn strebt begleitend zum Hochwasserschutz eine **umfassende Verbesserung des «Lebensraums Dünner»** an. Mit dem **Ziel, mehr Sicherheit, mehr Erholung und mehr Natur**, liegt nun für den künftigen Lebensraum Dünner ein umfassendes und vielfältiges Massnahmenpaket vor.

Mehr Sicherheit

Dank einer umfassenden Kapazitätserweiterung der Dünner über den gesamten Streckenabschnitt wird das **angestrebte Schutzziel HQ₁₀₀ vollumfänglich abgedeckt**. Der Flussraum wird, wo möglich, breiter ausgestaltet. Die **Böschungen werden weniger steil angelegt**. Im Siedlungsraum sind abschnittsweise Ufererhöhungen in Form von Terrainerhöhungen oder Mauern notwendig.

Im Projektperimeter überqueren **55 Brücken das Gewässer**. Davon weisen **42 ein Hochwasserschutzdefizit** auf. Eine Anpassung an die künftig höhere Durchflusskapazität erfolgt mehrheitlich mittels Ersatzneubau, Sohlenabsenkungen oder Kapazitätserweiterungen beim bestehenden Bauwerk. Sechs nicht mehr benötigte Brücken werden rückgebaut.

Mehr Erholung

Mit der Umsetzung der Projektmassnahmen soll sich die Dünnern künftig zu einem attraktiven Erholungsort für Jung und Alt entwickeln. Im Siedlungsraum wird die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Dünnern verbessert.

Zwei Hotspots mit dem Fokus Erholung (bei Oensingen und Hägendorf) werden zum Verweilen am Gewässer einladen.

Mehr Natur

Entlang der Dünnern werden natürliche Gewässerstrukturen soweit möglich wieder hergestellt. Dies wird hauptsächlich mit der Verbreiterung des Flussbettes erreicht, welche eine markante Verbesserung der Flusslaufstruktur bewirkt. Ein Teilbereich des verbreiterten Flussbettes wird zudem so gestaltet, dass dort das Wasser bei niedrigem Abfluss konzentriert und nicht über die ganze Flussbettbreite verteilt abfließt. Zu diesem Zweck wird eine eingegrenzte, durchgehende und natürlich gestaltete sogenannte **Nieder- und**

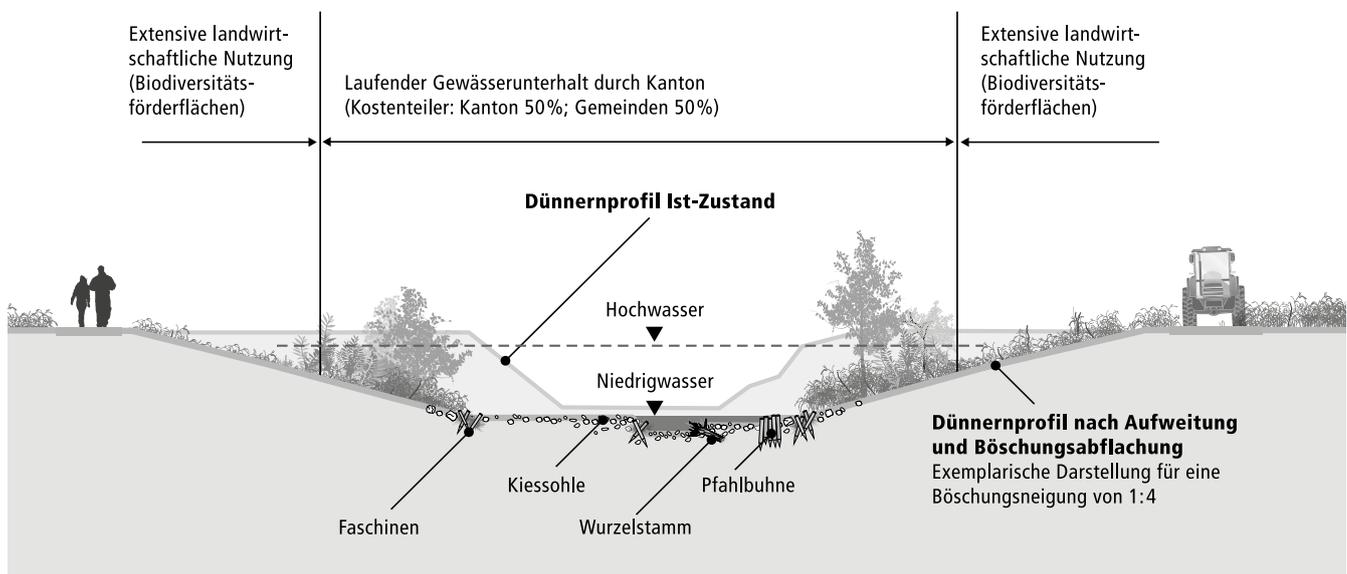
Mittelwasserrinne ausgebildet. Zusätzlich wird der Gieschiebesammler in Oensingen umgebaut, so dass das dort zurückgehaltene kiesige Gesteinsmaterial in kontrolliert kleinen Mengen von der Dünnern weitertransportiert werden kann. Dadurch können sich **Lebensräume für eine standortgerechte, vielfältige Tier- und Pflanzenwelt** entwickeln.

Ein spezielles Augenmerk gilt dem Biber. In einzelnen Teilabschnitten darf sich der Biber ansiedeln, andere Bereiche stehen ihm nur eingeschränkt zur Verfügung. Dadurch sollen negative Auswirkungen der Nagetiere auf den Hochwasserschutz, die Landwirtschaft sowie auf angrenzende Infrastrukturen vorsorglich entschärft werden.

Bei zwei Hotspots für die Natur (bei Oberbuchsiten und bei Wangen bei Olten) werden Pflanzen und Tiere den Vorrang vor den Freizeitaktivitäten erhalten.

Hochwasserschutzmassnahmen in Olten

Olten bildet für die Dünnern ein Nadelöhr. Einerseits wirken die im Vorprojekt vorgesehenen baulichen Massnahmen auf dem untersten Fließgewässerkilometer aufgrund der **engen Platzverhältnisse** visuell teilweise störend. Andererseits sind die **untersten 500m der Dünnern vom Wasserstand der Aare beeinflusst** und müssen auf Hochwasserereignisse der Aare und der Dünnern ausgerichtet werden. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass



die linksufrig an die Dünnern angrenzende **Oltner Altstadt ein schützenswertes Ortsbild** hat und die rechtsufrige **Schützenmatte** sowie einzelne dortige Bauten gemäss ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) eine Umgebungszone mit **hohen Erhaltungszielen** darstellt.

Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage hat die **Stadt Olten** zusammen mit der SBB eine Testplanung des an der Dünnern liegenden Gebiets Schützenmatt und der höher und an den Gleisen liegenden Hausmatt lanciert. Der Kanton begleitet den Planungsprozess. Beim **Raumentwicklungsprojekt** werden die bestehenden **Hochwasserschutzdefizite im Gebiet Schützenmatte in die gesamtheitlichen Betrachtungen miteinbezogen**. Die Testplanungsergebnisse zeigen Lösungen für ein Nebeneinander von Hochwasserschutz, Erlebbarkeit der Dünnern und städtebaulicher Entwicklung unter Einbezug des Ortsbildschutzes. Diese werden nun gemeinsam von der Stadt Olten und dem Kanton weiterentwickelt.

Beanspruchung von landwirtschaftlichen Kulturflächen

Eine **wichtige Rahmenbedingung** des Projekts war von Anfang an die möglichst **geringe Beanspruchung von Landwirtschaftsland**. Mit Ausnahme der Hotspots werden sämtliche Projektmassnahmen innerhalb des **minimalen Gewässerraums** umgesetzt. Im Verlauf der Projektierung wurde die gemäss Vorprojekt vorgesehene bauliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Kulturflächen aufgrund von kantonsrätlichen Vorstössen um zusätzliche 2.5 Hektaren reduziert. Im Bereich von künftig

flachen Böschungen wird auch in Zukunft eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein.

Zukünftiger Gewässerunterhalt

Zusammen mit den betroffenen Gemeinden wird ein **Unterhaltskonzept** ausgearbeitet, das die Unterhaltmassnahmen und ihre Finanzierung festhält. Die auf weite Strecken vorgesehene Aufweitung des Flussbettes und abgeflachten Böschungen ermöglichen extensive, kostenoptimierte Unterhaltmassnahmen. Die Zuständigkeit wird wie bisher beim Kanton liegen. Die Kosten werden zwischen den Gemeinden und dem Kanton wie bisher hälftig aufgeteilt.

Kosten und Finanzierung

Der beantragte **Verpflichtungskredit** für die Projektierung und Realisierung des Projektes beträgt **brutto 200 Mio. Franken** (inklusive der Mehrwertsteuer von 8.1 %). Darin eingeschlossen ist der am 5. Juli 2023 bereits vom Kantonsrat beschlossene Verpflichtungskredit über 4.5 Mio. Franken für die bisher ausgeführten Planungsarbeiten und das Erarbeiten des Bauprojektes für die erste Bauetappe in Oensingen. Nach **Abzug der Beiträge** von Bund, Dritten und den Dünnern-Gemeinden betragen die **Nettoinvestitionen für den Kanton 100 Mio. Franken** – verteilt auf rund **20 Jahre Bauzeit**.

Der **Kantonsanteil** wird aus den für die Gewässernutzung erhobenen Gebühren und Wasserzinsen gemäss § 165 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) finanziert und ist damit sichergestellt.

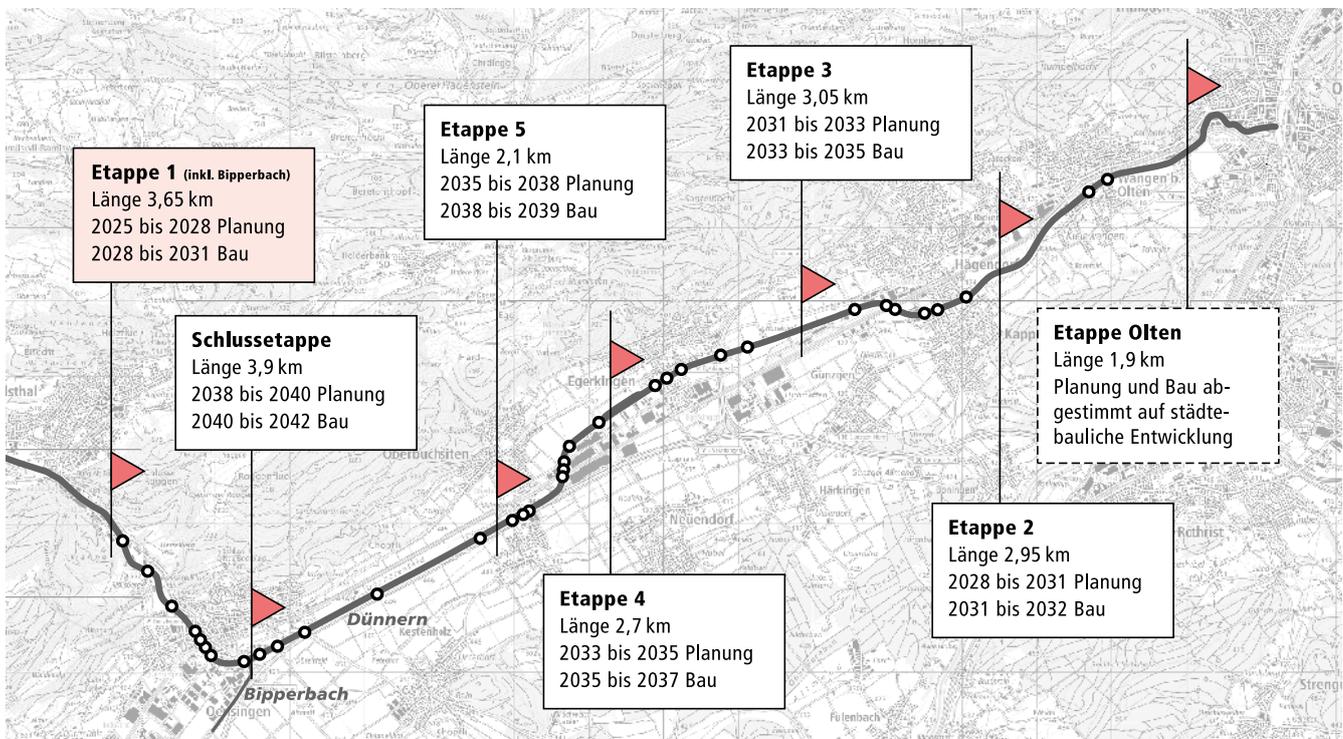
Die detaillierte Aufteilung der 200 Mio. Franken gestaltet sich wie folgt:

Position	Betrag in Franken (inkl. MWST.)
Total Bruttoinvestitionen inklusive Vorleistungen	200'000'000.00
Abzüglich Beiträge Dritter (Brücken, Werke)	-10'000'000.00
Abzüglich Beiträge Wasserbau Bund (Hochwasserschutz) (35 % von 190 Mio. Franken)	-66'500'000.00
Abzüglich Beiträge der 13 Dünnern-Gemeinden (10 % von 190 Mio. Franken)	-19'000'000.00
Nettoinvestitionen Kanton	104'500'000.00
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit netto	-4'500'000.00
Zu bewilligende Nettoinvestitionen Kanton	100'000'000.00

Umsetzung in mehreren Bauetappen ab 2028

Aktuell ist von **sieben Bauetappen** mit einer Länge von zwei bis vier Kilometern und jeweils zwei bis drei Jahren Bauzeit auszugehen. Damit ergibt sich ein **Realisierungszeitraum von rund 20 Jahren**. Mit Ausnahme der Etappe 1

ist die Realisierung der weiteren Etappen von unten nach oben vorgesehen. Damit wird der Hochwasserschutz kontinuierlich flussaufwärts verbessert. Die **Etappe Olten** wird **unabhängig** von allen anderen umgesetzt. Taktgeber ist dabei die städtebauliche Entwicklung durch die Stadt Olten.



Vorlage 3

Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Ausgangslage

- ◆ Der Kanton Solothurn steht vor ähnlichen **Verkehrsentwicklungen** wie die gesamte Schweiz.
 - **Wachsendes Verkehrsaufkommen:** Die zunehmende Trennung von Wohnen und Arbeiten, mehr Freizeitverkehr und ein höherer Motorisierungsgrad führen zu einer Zunahme des Verkehrs.
 - **Siedlungs- und Verkehrsentwicklung:** Neue Verkehrsangebote fördern das Siedlungswachstum. Umgekehrt erfordert eine wachsende Bevölkerung zusätzliche Infrastrukturen.
 - **Bedeutung nachhaltiger Mobilität:** Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr bieten grosses Potenzial zur Verkehrsverlagerung. Attraktive Netze und gute Umsteigemöglichkeiten stärken diese Mobilitätsformen. Die Verkehrsinfrastruktur wird entlastet.
- ◆ Bahnhofsnahe Gebiete sind **kantonsweit** zentrale Mobilitätsdrehscheiben. Sie spielen eine **Schlüsselrolle in der Mobilitätsstrategie** des Kantons Solothurn. Diese basiert auf der **4V-Strategie**. Damit wird die zukunftsorientierte Mobilität sichergestellt und die Verkehrsentwicklung nachhaltig optimiert.
 - **Vermeiden:** Verkehrsaufkommen durch vorausschauende Planung reduzieren.
 - **Verlagern:** Nachhaltige Verkehrsmittel wie Bahn, Bus und Velo fördern.
 - **Verträglich gestalten:** Bestehende Infrastruktur effizient und umweltschonend nutzen.
 - **Vernetzen:** Physische und digitale Mobilität über Kantonsgrenzen hinweg koordinieren.

Nachhaltige Mobilität fördern

Das Bahnnetz ist das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn. Es ist zentral für die Umsetzung der **im Richtplan formulierten Ziele**. Ergänzt wird es durch sogenannte **multimodale Verkehrsdrehscheiben**. Diese ermöglichen einen einfachen Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und erhöhen so die Effizienz des gesamten Mobilitätssystems.

Die **Herausforderung** ist es, den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs mit der Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs **bestmöglich abzustimmen**. Gut geplante Schnittstellen und eine aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsplanung ermöglichen das. Ziel ist eine effiziente und sozialverträgliche Mobilität – **heute und in Zukunft**.

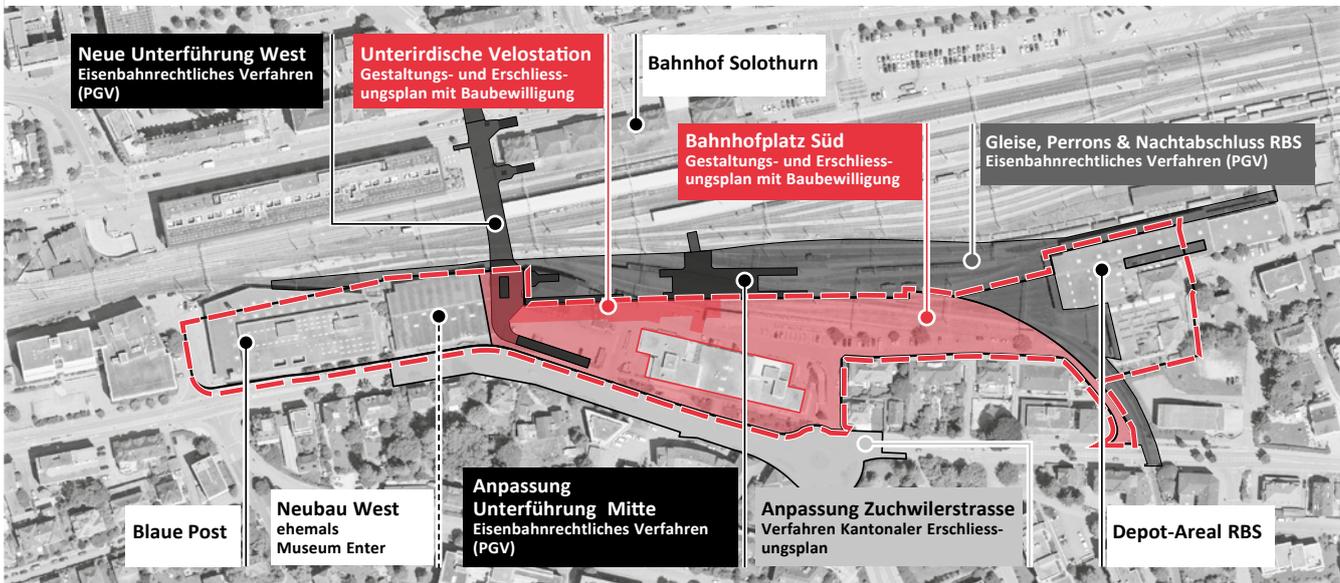
Mit der Entwicklung des südlichen Bahnhofgebiets wird die Funktion als Dreh- und Angelpunkt der gesamten Region weiter gestärkt. Vorgesehen sind unter anderem eine neue Unterführung, eine zusätzliche unterirdische Velostation und neue Bushaltestellen. Diese Massnahmen **verbessern die Zugangssituation** – insbesondere zur RBS-Haltestelle – und erhöhen die **Sicherheit und Attraktivität** für Fuss- und Veloverkehr deutlich.

Die **Aufwertung der Südseite** ist im kantonalen Richtplan verankert. Bahnhofgebiete von kantonalen Bedeutung sollen zu leistungsfähigen, gut gestalteten Umsteigeorten ausgebaut werden. Ziel ist es, den Anteil der **umweltfreundlichen Verkehrsmittel** zu erhöhen. Die geplanten Massnahmen leisten dabei auch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Velonetzung.

Ein zentrales Element des Projekts ist der Ausbau der RBS-Infrastruktur. Um auf die steigende Nachfrage vorbereitet zu sein, werden künftig 180 Meter lange Züge eingesetzt. Die bestehende **Infrastruktur** ist dafür nicht ausgelegt und muss **umfassend modernisiert und erweitert werden**.

Die einmalige Chance dieses Projekts liegt in der engen Zusammenarbeit zwischen Stadt, Kanton, RBS und SBB. So können sämtliche Massnahmen **optimal koordiniert** und das südliche Bahnhofgebiet **ganzheitlich und zukunftsorientiert** entwickelt werden – abgestimmt auf die Mobilitätsbedürfnisse der nächsten Jahrzehnte.

Das Projekt



— — — — — Gestaltungs- und Erschliessungsplan

Projektübersicht und zentrale Elemente

Das Projekt «Bahnhof Solothurn Süd» wurde **stufenweise entwickelt** und ist modular aufgebaut. Die einzelnen Projektteile unterscheiden sich in **Funktion, Finanzierung und Eigentümerschaft**. Einige angrenzende Areale – etwa das Depot oder die Blaue Post – sind zwar im Gestaltungsplan berücksichtigt, jedoch nicht Teil des aktuellen Bauprojekts.

Zuchwilerstrasse

Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofplatzes Süd wird auch die **Zuchwilerstrasse angepasst**. Die Verkehrsüberführung über den Guggelkreisel wird optimiert, was den Bus- und den motorisierten Individualverkehr klar leitet. Gleichzeitig wird die Kantonsstrasse aufgewertet – für **mehr Verkehrssicherheit und ein attraktiveres Stadtbild**.

Personenunterführung West

Die neue Personenunterführung West verbindet Nord- und Südseite **direkt und sicher** – mit getrennten Spuren für Fussgänger und Velos auf 105 Metern Länge. Sie verbessert die Bahnhofserschliessung, stärkt die innerstädtische Vernetzung und ist für **spätere Erweiterungen** – etwa zusätzliche Perronzugänge – baulich **bereits vorbereitet**.

Velostation Süd

Direkt bei der Personenunterführung West entsteht eine **unterirdische Velostation mit 570 Abstellplätzen**. Sie bietet auch Platz für E-Bikes mit Ladeinfrastruktur und Cargo-Bikes. Sie verbindet beide Unterführungen und stärkt die Integration des Veloverkehrs.

Anpassungen Unterführung Mitte

Die bestehende Personenunterführung Mitte wird **am südlichen Ende angepasst**. Damit werden die RBS-Perrons, der Bahnhofplatz und das Gebäude Espace Real Estate neu erschlossen. Auch der Anschluss zur Velostation Süd wird integriert. Spätere Erweiterungen sind **baulich bereits mitgedacht**.

Bahnhofplatz Süd

Mit dem Neubau des RBS-Bahnhofs wird auch der **Bahnhofplatz Süd neugestaltet**. Drei Bushaltestellen, moderne Fuss- und Velowege sowie **direkte Zugänge** zu den Unterführungen verbessern die Umsteigesituation. Der motorisierte Verkehr wird künftig über den Guggelkreisel geführt. Der westliche Platz bleibt dem Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr vorbehalten. Klare Gestaltung und Grünflächen steigern **Aufenthaltsqualität, Mikroklima und soziale Sicherheit**.



Velostation Süd



Zuchwilerstrasse

Gleise und Perrons des RBS

Aufgrund der künftig eingesetzten, **längeren Züge** wird die gesamte Gleis- und Perronanlage des RBS neu gebaut. Die neue Anlage umfasst ein Perrondach mit integrierten Buswartedächern. Das Perrondach **vereint Funktionalität mit Nachhaltigkeit**. Dieses ist begrünt und trägt eine Photovoltaikanlage. Die Perrons des RBS werden künftig in der Nacht abgeschlossen sein. Das geschützte nächtliche Abstellen der Züge direkt im Perronbereich hat betriebliche Vorteile.

Gesamtkosten

Die **Gesamtkosten** des Projekts belaufen sich auf 163,0 Mio. Franken und **verteilen sich wie folgt**:

- ◆ Bahninfrastrukturfonds (BIF): 6 %
- ◆ Agglomerationsprogramm (NAF): 14 %
- ◆ Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS): 49 %
- ◆ Dritte < 1 %
- ◆ Stadt Solothurn: 16 %
- ◆ **Kanton Solothurn: 14 % (netto)**

Was geschieht, wenn der Verpflichtungskredit des Kantons abgelehnt wird?

Eine **Ablehnung** des kantonalen Verpflichtungskredites hätte **bedeutende Folgen**. Sowohl der städtische Verpflichtungskredit wie auch die zugesicherten Beiträge würden bei einer Ablehnung unweigerlich wegfallen. Die **Umsetzung als Gesamtprojekt wäre nicht mehr möglich**. Die Koordination mit dem RBS ginge verloren und das Bahnprojekt würde isoliert umgesetzt. Allein der Kanton würde Beiträge von 17,5 Mio. Franken verlieren. Die **unbefriedigende Situation** auf der Südseite würde voraussichtlich auf Jahrzehnte **zementiert** und eine spätere Realisierung wäre erheblich teurer.

Wie geht es weiter

Bei der Annahme des Verpflichtungskredits ist die **Umsetzung** für die Jahre **2029 bis 2032** geplant.

Verpflichtungskredit für den Anteil des Kantons Solothurn im Detail

Investitionskosten brutto, Ausführungskredit¹⁾	40'045'000.00
Abzüglich gesicherter Beiträge	-17'545'000.00
Davon Beiträge aus NAF	-11'924'000.00
Davon Beiträge aus BIF	-5'405'000.00
Davon Beiträge Dritter	-216'000.00
Investitionskosten netto, Kanton Solothurn	22'500'000.00
Davon öffentlicher Verkehr netto Bahnhofplatz Süd, Velostation Süd, Perronanlage und Perrondach RBS	9'036'000.00
Davon Strassenbau netto Personenunterführung West und Umgestaltung Zuchwilerstrasse	13'464'000.00

¹⁾ In Mio. Schweizer Franken, inklusive MWST, Kostengenaugigkeit ±10 %, Stand Oktober 2024, Teuerung gemäss Bahnbauteuerungsindex (BTI).

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2025 (KRB Nr. RG 0188/2024)

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

¹BGS 111.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 2024 (RRB Nr. 2024/1534), beschliesst:

I.

²BGS 831.1.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 ²) (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe zur:

- (geändert) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- (geändert) Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder.

² Dieses Gesetz gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung in:

- privaten oder öffentlichen Betreuungseinrichtungen, wie insbesondere:
 - Kindertagesstätten,
 - Tagesstrukturen;
- Tagesfamilien, die in einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation organisiert sind, wobei der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Anerkennung in einer Verordnung festlegt.

³ Nicht als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss diesem Gesetz gelten:

- im privaten Umfeld organisierte oder nur gelegentlich tags- oder nachtsüber in Anspruch genommene Angebote;
- die Familienpflege und die stationäre Heimpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ³);
- Tagesschulen und -kindergärten.

³SR 211.222.338.

§ 107^{bis} (neu)

Einwohnergemeinden

¹ Den Einwohnergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung;
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung;
- Information der Bevölkerung über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- Verwendung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Webapplikation, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
- Prüfung der Gesuche der Erziehungsberechtigten um Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und Erlass der erforderlichen Verfügungen.

² Sie können das Angebot gemäss Absatz 1 Buchstabe b selber oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.

§ 107^{ter} (neu)

Kanton

¹ Der Kanton koordiniert die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- Einwohnergemeinden, öffentliche und private Institutionen sowie Betreuungseinrichtungen fachlich berät;
- Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;
- die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen, sowie Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;
- die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

² Er gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom 28. Januar 2025 auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.



§ 107^{quater} (neu)*Anerkannte Betreuungseinrichtungen*

¹ Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.

² Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO¹⁾ und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

³ Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie:

- a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁴ Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁵ Das Departement kann die Anerkennung entziehen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.

⁶ Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.

§ 107^{quinquies} (neu)*Pflichten*

¹ Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:

- a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;
- b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;
- c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;
- d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;
- e) die vom Kanton zur Verfügung gestellte Webapplikation zu verwenden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
- f) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:
 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen,
 2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.

² Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.

§ 107^{sexies} (neu)*Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung*

¹ Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.

³ Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.

⁴ Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte;
- b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
- c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.

⁵ Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:

- a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
- c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.

⁶ Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Erziehungsberechtigten, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} (neu)*Normkosten*

¹ Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten an gerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

¹⁾SR 211.222.338.





§ 107^{octies} (neu)

Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

² Die Einwohnergemeinden:

- a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;
- b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:
 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre,
 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;
- b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.

⁴ Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.

⁵ Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:

- a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
- b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} (neu)

Beitragsverfahren

¹ Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.

² Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.

³ Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren und werden in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Bei ausserkantonaler Betreuung können die Beiträge in besonderen Fällen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

§ 107^{decies} (neu)

Datenbearbeitung

¹ Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107^{ter} Absatz 4 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014²⁾.

⁴ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} (neu)

Kostenverteilung

¹ Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:

- a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
- b) 40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

² Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

³ Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

¹⁾BGS 614.11.

²⁾BGS 114.3.

§ 164 Abs. 2^{terbis} (neu), Abs. 2^{quinqües} (geändert)

^{2terbis} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

^{2quinqües} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.

§ 172 Abs. 2 (neu)

² Die Änderungen vom 28. Januar 2025 gelten während der Dauer von zehn Jahren.

§ 183 (neu)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025

¹ Die Einwohnergemeinden müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:

- a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;
- c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**Vorlage 2****Kantonsratsbeschluss vom 11. März 2025 (KRB Nr. SGB 0023/2025)****Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung / Bewilligung eines Verpflichtungskredites (Gesamtvorhaben)**¹BGS 111.1.²BGS 115.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e und 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹) sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2025 (RRB Nr. 2025/33), beschliesst:

1. Für das Projekt «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung» wird ein Verpflichtungskredit von 200 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Tiefbau April 2023 = 112,4 Punkte, Basis Oktober 2020 = 100). Die resultierenden Nettokosten des Kantons liegen bei 100 Mio. Franken.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 3

Kantonsratsbeschluss vom 14. Mai 2025 (KRB Nr. SGB 0051/2025)

Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2025 (RRB Nr. 2025/212), beschliesst:

¹⁾BGS 115.1.

1. Für die Ausführung des Projekts «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd» wird ein Verpflichtungskredit von 40 Mio. Franken (inkl. MWST., Bahnbauteuerungsindex [BTI], Stand Oktober 2024) bewilligt. Die resultierenden Nettokosten des Kantons liegen bei 22,5 Mio. Franken inkl. MWST.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbereinigten und durch die allfällige Änderung der MWST. bedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Sozialgesetzes (SG);
familienergänzende Kinderbetreuung

JA zum Verpflichtungskredit Lebensraum Dünnern
Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung
(Gesamtvorhaben)

JA zum Verpflichtungskredit Solothurn, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Entwicklung Bahnhof Solothurn Süd»

